

I. Nachtragssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) in der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. August 2004 folgende Satzung erlassen:

Artikel I.

§ 14 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt - rückwirkend - am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 10.07.1992 mit der dazu ergangenen Nachtragssatzung außer Kraft.
- (3) Beitragspflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherigen Satzung.

Soweit durch die Anwendung dieser Satzung Beitragspflichtige ungünstiger gestellt werden als durch die bisherigen Satzung, verbleibt bei der nach der bisherigen Satzung entstandenen Beitragshöhe.

Bestandskräftige Verfahren bleiben unberührt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wenningstedt- Braderup (Sylt), den 11.08.2004

GEMEINDE WENNINGSTEDT- BRADERUP (Sylt)

(LS)

gez. C. H. Schmidt
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß 10 der Hauptsatzung der Gemeinde
Wenningstedt- Braderup bekannt gemacht.

Sylt- Ost, den 12.08.2004

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Im Auftrage
gez. Vahl